

FAQ

Versicherungsschutz rund um den Maibaum

Sind wir beim Transport des Baumes mit einem Traktor versichert?

Der Gebrauch von Kraftfahrzeugen (dazu zählen auch Traktoren) ist im Rahmen der Verbandshaftpflichtversicherung nicht versichert. Gegebenenfalls ist die Frage des Versicherungsschutzes mit dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Eigentümers des Traktors zu klären. Wenn sich ein Helfer verletzt, ist er aber persönlich im Rahmen der Verbandsunfallversicherung versichert, sofern er dem BSSB als Mitglied gemeldet ist.

Wie sind unsere Helfer beim Aufstellen des Maibaumes versichert?

Alle Helfer, egal ob Mitglieder oder Nichtmitglieder sind persönlich haftpflichtversichert. Das heißt, wenn ein Helfer eine andere Person durch ein fahrlässiges Handeln verletzt, wickelt die Verbandshaftpflichtversicherung des BSSB diesen gesetzlichen Schadenersatzanspruch des Geschädigten ab. Persönlich unfallversichert, also wenn sich ein Helfer selbst verletzt, sind ausschließlich Personen, die dem BSSB als Mitglied gemeldet sind. Alle übrigen Helfer können entweder durch das Ausstellen eines Tagesversicherungsscheines oder durch den Abschluss einer pauschalen Unfallversicherung für Helfer bei Veranstaltungen versichert werden.

Ist unser Maibaumfest mit Bewirtung anlässlich des Aufstellens unseres Maibaumes ebenfalls versichert?

Wenn der Schützenverein das Fest selbst ausrichtet, besteht auch dafür Versicherungsschutz über die obligatorischen Verbandsversicherungen des BSSB.

Welche gesetzlichen Vorschriften gibt es bezüglich der Haftung für einen Maibaum?

Grundsätzlich gilt die Rechtsvorschrift des § 823 BGB, wonach eine schuldhaft (= vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zum Schadenersatz führt. Es sind die erforderlichen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung, Schädigung oder Verletzung Dritter zu vermeiden.

Für Maibäume bedeutet diese Verkehrssicherungspflicht, dass entsprechende Kontrollen und Untersuchungen notwendig sind. Gefahr droht bei Maibäumen vor allem durch den Alterungsprozess, insbesondere durch Zersetzung aufgrund Fäulnis bzw. Pilzbefall und hier vor allem dann, wenn sie – wie es meistens der Fall ist – weiß-blau beschichtet sind.

Konkrete Anforderungen durch die Rechtsprechung (Urteil des LG Traunstein):

- Regelmäßige jährliche Kontrollen / Untersuchungen bzw. auch zwischendurch, wenn Anlass dazu besteht (z.B. nach einem Sturm)
- Erstmals nach 2 Jahren Untersuchung durch Holz-Sachverständigen, insbesondere neben Stand- und Bruchfestigkeit auf Fäulnis / Pilzbefall
- Nicht mit einem Holzschutzmittel behandelte Bäume dürfen nicht länger als drei Jahre stehen. Nach einer Standzeit von fünf Jahren sind Maibäume immer abzubauen.

Fazit: Zwar besteht im Rahmen der Verbandshaftpflichtversicherung des BSSB für das fahrlässige Verletzen dieser Vorschriften Versicherungsschutz für Schäden durch den Maibaum. Wer aber fahrlässig mit der in der Rechtsprechung geforderten Sorgfaltspflicht umgeht, hat im Ernstfall mögliche strafrechtliche Folgen selbst zu tragen, z.B. eine strafrechtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung.